

Gebührensatzung für die Bäder, die Schwimmhalle und die Freizeitanlage der Stadt Wittingen

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 29.03.2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Ernst-Siemer-Bades, der Schwimmhalle und der Freizeitanlage Knesbeck werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Soweit die Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese in der gesetzlich festgelegten Höhe in den Gebühren enthalten.

§ 2 Ernst-Siemer-Bad, Wittingen

Die Gebühren für das Ernst-Siemer-Bad Wittingen betragen:

Eintrittskarten:

1. Erwachsene

Tageskarte	3,00 Euro
10er-Karte	25,00 Euro
Jahreskarte (Saisonkarte)	70,00 Euro

2. Kinder und Jugendliche bis zum
- vollendeten 17. Lebensjahr,
- Schüler, Auszubildende, Studenten,
- Schwerbehinderte (über 50 %),
 bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises
- Gruppen ab 10 Personen

Tageskarte	1,50 Euro
10er-Karte	10,00 Euro
Jahreskarte (Saisonkarte)	30,00 Euro

3. Familien

Tageskarte	7,00 Euro
Jahreskarte (Saisonkarte)	100,00 Euro
Alleinerziehende mit Kind(ern)	70,00 Euro

- | | |
|--|-----------|
| 4. <u>Feierabendkarte</u> , Erwachsene u. Kinder, ab 18.00 Uhr | 1,00 Euro |
| 5. <u>Duschmünzen</u> für Warmwasser pro Stück | 0,20 Euro |

§ 3
Schwimmhalle, Knesebeck

Die Gebühren für die Schwimmhalle in der Ortschaft Knesebeck betragen:

1. Erwachsene

Tageskarte	2,50 Euro
10er-Karte	20,00 Euro

2. Kinder und Jugendliche bis zum
- vollendeten 17. Lebensjahr,
 - Schüler, Auszubildende, Studenten,
 - Schwerbehinderte (über 50 %),
bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises
 - Gruppen ab 10 Personen

Tageskarte	1,20 Euro
10er-Karte	10,00 Euro

Für die Öffnungszeiten, in denen Warmwasserbaden durchgeführt wird, betragen die Gebühren:

1. Erwachsene

Tageskarte	3,50 Euro
10er-Karte	30,00 Euro

2. Kinder und Jugendliche bis zum
- vollendeten 17. Lebensjahr,
 - Schüler, Auszubildende, Studenten,
 - Schwerbehinderte (über 50 %),
bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises
 - Gruppen ab 10 Personen

Tageskarte	1,50 Euro
10er-Karte	12,00 Euro

§ 4
Freizeitanlage „Strandbad Knesebeck“

Die Gebühren für die Freizeitanlage in der Ortschaft Knesebeck betragen:

1. Freibadanlage

1.1 Erwachsene

Tageskarte	1,30 Euro
10er-Karte	10,00 Euro

Jahreskarte (Saisonkarte)	25,00 Euro
1.2 Kinder und Jugendliche bis zum - vollendeten 17. Lebensjahr, - Schüler, Auszubildende, Studenten, - Schwerbehinderte (über 50 %), bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises - <u>Gruppen ab 10 Personen</u>	
Tageskarte	1,00 Euro
10er-Karte	6,00 Euro
Jahreskarte (Saisonkarte)	12,00 Euro
1.3 <u>Familien</u>	
Tageskarte	3,00 Euro
Jahreskarte (Saisonkarte)	30,00 Euro
Alleinerziehende mit Kind(ern)	25,00 Euro
1.4 <u>Duschkünzen-Warmwasser</u>	0,50 Euro
2. <u>Campingplatz</u>	
2.1 <u>Tagesplätze</u>	
Großzelte ab 4 Personen oder Wohnwagenplatz je Tag	5,00 Euro
Kleinzelt bis 3 Personen	2,50 Euro
zusätzlich pro Person und Tag Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende, Studenten, Gruppen ab 10 Personen	1,50 Euro
übrige	2,00 Euro
2.2 <u>Saisonplätze</u>	
Zelt oder Wohnwagenplatz je Saison	230,00 Euro
zusätzlich pro Person und Saison Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende, Studenten	22,00 Euro
übrige	44,00 Euro
2.3 <u>Wohnwagenabstellung außerhalb der Saison</u>	
je Wohnwagenplatz	70,00 Euro
3. <u>Stromanschluss</u>	
3.1 Anschluss Tagesplatz täglich	2,00 Euro

3.2 Anschluss Saisonplatz je Saison	25,50 Euro
3.3 Zusätzlich für den Stromverbrauch sind pro kWh und Jahr incl. Grundgebühr zu zahlen	0,24 Euro
4. <u>Minigolfplatz</u>	
Eine Spielrunde	
Erwachsene	1,50 Euro
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende und Studenten	1,00 Euro

§ 5 Jahres-Kombi-Karte

- (1) Die Jahres-Kombi-Karte berechtigt die/den Inhaber/in zur Benutzung des Ernst-Siemer-Bades Wittingen, der Freizeitanlage „Strandbad Knesebeck“ sowie der Schwimmhalle Knesebeck. Die Jahres-Kombi-Karte ist jeweils 1 Jahr ab Erwerb gültig.
- (2) Bei ausgelasteter Besucherkapazität der Schwimmhalle Knesebeck besteht weder ein Anspruch auf Nutzung, noch ein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Gebühr. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung durch höhere Gewalt oder bei dringenden Sanierungs- und Reparaturarbeiten.
- (3) Die Gebühren für die Jahres-Kombi-Karte betragen:
- | | |
|---|-------------|
| 1. Erwachsene | 110,00 Euro |
| 2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten
17. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende,
Studenten, Schwerbehinderte (über 50 %) bei
Vorlage eines entsprechenden Ausweises | 60,00 Euro |
| 3. Familien | 150,00 Euro |
| 4. Alleinerziehende mit Kind(ern) | 110,00 Euro |

§ 6 Entrichtung der Gebühren und Gültigkeit der Karten

- (1) Die Benutzungsgebühren sind vor dem Betreten bzw. vor Nutzung der jeweiligen Anlage durch Lösen der Eintrittskarte an der Kasse gegen Barzahlung zu entrichten.
- (2) Tageskarten und Einzelabschnitte der 10er-Karte berechtigen nur zu einem einmaligen ununterbrochenen Besuch der Anlage.

Jahreskarten berechtigen während einer Saison zum beliebig häufigen und beliebig langen Besuch der Anlagen. Sie sind bei jedem Besuch unaufgefordert vorzuzeigen.

- (3) Die Tageskarten gelten nur am Lösungstag, die 10er-Karten ein Jahr lang ab der Ausgabe und die Jahreskarten für die jeweilige Badesaison.
- (4) Familienkarten gelten für Ehepaare oder alleinstehende Elternteile und ihre in ihrem Haushalt wohnenden bis 18 Jahre alten Kinder.
Alleinerziehende mit Kindern können wählen zwischen Karten für Familien oder Alleinerziehende.
- (5) Schüler, Jugendliche, Schwerbehinderte usw., für die besondere Gebührensätze festgesetzt sind, haben ihre Berechtigung auf Verlangen nachzuweisen. Das gilt auch hinsichtlich des Alters bei Kindern und Jugendlichen.
- (6) Gelöste Karten bzw. Duschkünzen werden nicht wieder zurückgenommen.
Für verlorene oder nicht benutzte Karten oder Münzen werden keine Gebühren erstattet.
- (7) Die Karten sind nicht übertragbar.
- (8) Die Gebühren für die Saisonplätze der Freizeitanlage „Strandbad Knesebeck“ gemäß § 4 Ziffer 2.2 sind bei Saisonbeginn in einer Summe zu entrichten. Die Stromkosten gemäß § 4 Ziffer 3.3 und die Stellplatzgebühren außerhalb der Saison gemäß § 4 Ziffer 2.3 werden nach Abschluß der Saison in Rechnung gestellt.

§ 7

Nachrichtung von Gebühren, Benutzungsverbote

- (1) Wer in den Anlagen ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist zur Lösung einer Tageskarte in Höhe der 5-fachen Gebühr verpflichtet.
- (2) Wird ein Badegast wegen eines Verstoßes gegen die Satzung über die Benutzung des entsprechenden Bades aus dem Bad verwiesen, werden keine Gebühren erstattet. Wird für längere Zeit ein Benutzungsverbot ausgesprochen, so besteht für die Dauer dieses Verbotes kein Anspruch auf Rückgewähr der für die Jahreskarten/10er-Karten gezahlten Gebühr oder eines Teiles davon.
- (3) Jahreskarten, Jahres-Kombi-Karten, Tageskarten und 10er-Karten die zur Erschleichung des Eintritts durch einen Nichtberechtigten benutzt werden, können ohne Anspruch auf Erstattung der gezahlten Gebühr eingezogen werden. Der Bürgermeister kann sie nach Ablauf einer angemessenen Frist den Berechtigten wieder aushändigen. Der unberechtigte Benutzer dieser Karte hat den 5-fachen Einzelpreis zu entrichten.

§ 8

Sonderregelungen

- (1) Die Gebührenpflicht entfällt bei Benutzung der Bäder und Schwimmhallen durch Schulklassen aller öffentlichen Schulen in der Stadt Wittingen werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- (2) Zu besonderen Veranstaltungen können besondere Eintrittskarten ausgegeben werden. In diesem Fall findet diese Gebührensatzung keine Anwendung.
Eintrittskarten nach dieser Satzung gelten für solche Veranstaltungen nicht.
- (3) Jahreskarten nach § 2 berechtigen auch zur Benutzung des Freibades in der Ortschaft Knesebeck während der Geltungsdauer.

- (4) Jahreskarten sowie 10er Karten nach § 4 berechtigen auch zur Benutzung des Ernst-Siemer-Bades in der Ortschaft Wittingen, wenn das Strandbad Knesebeck aus betrieblichen Gründen geschlossen ist.
- (5) In der Freizeitanlage „Strandbad Knesebeck“ berechtigen die Campingplatz-Gebühren zur Benutzung der Freibadanlage.
- (6) Der Bürgermeister wird ermächtigt, auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen oder bei Benutzung durch Vereine die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Bäder, Saunen, Schwimmhalle und die Freizeitanlage der Stadt Wittingen vom 19.03.2007 außer Kraft.

Wittingen, 04.04.2011

STADT WITTINGEN

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

(Ridder)